



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stammnorm**

Ausfertigungsdatum: 14.07.1961

### **Fassung**

Gültig ab: 01.01.2000

# **Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein- Westfalen über die Verbindlichkeitserklä- rung des Teilplanes „Hochhalde Vollrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenge- biet**

---

### Fußnoten

SGV. NW. 230.

GV. NW. ausgegeben am 31. Juli 1961.

Vom 14. Juli 1961

Der Teilplan „Hochhalde Vollrath“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 31. Mai 1960 durch den Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 27. September 1960 bis 24. Oktober 1960 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 2. Dezember 1960 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Hochhalde Vollrath“ hinsichtlich

der äußenen Sicherheitslinie des Haldenfußes mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen